

Allgemeine Mietbedingungen BSB – Saugbagger und Zweiwegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG für Vermietungen an Unternehmer

Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

A. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Sachen der BSB – Saugbagger und Zweiwegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“) gelten diese Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne daß es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
2. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) oder auf Beschaffenheitsangaben beruhen oder garantierte Ansprüche oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BSB in Betracht kommende Ansprüche. Die Haftung ist auf die Haftpflichtsumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters in handelsüblicher Höhe von Euro 1 Mio. je Schadensfall und insgesamt Euro 2 Mio. pro Jahr bei Sachschäden und bei Personenschäden in Höhe von Euro 2 Mio. je Schadensfall und insgesamt Euro 4 Mio. pro Jahr beschränkt, wobei der Vermieter einen handelsüblichen Selbstbehalt trägt. Der Vermieter unterrichtet den Mieter von sich aus über andere Schadensfälle des jeweiligen Jahres und wird gegebenenfalls auf Verlangen des Mieters nachversichern, wenn sich das vertragstypische Schadensrisiko nicht in den Haftungssummen widerspiegelt. Für Vermögensschäden ist die Haftung auf den 2,5fachen Betrag der Miete des jeweiligen Mietgegenstandes beschränkt. Der Mieter hat den Vermieter darauf hinzuweisen, wenn diese Deckungssummen sein typisches Schadensrisiko nicht widerspiegeln. Die Haftungsbegrenzungen gelten auch für im Mietvertrag benannte Mitversicherte sowie für die Arbeitnehmer des Vermieters im Verhältnis zum Mieter. Sie gelten nicht für Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.
3. Andere und diesen AGBs widersprechende AGBs werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht den Vermieter begünstigen. Wenn sie ihn begünstigen, werden nur die begünstigten Teile Vertragsbestandteil. Andere als die genannten Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Es gilt eine Verfügbarkeit der Mietsache von 95% des Mietzeitraumes als vereinbart, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Regelung getroffen. Die Nichtverfügbarkeit kann auch innerhalb des Mietzeitraumes an einem Stück erfolgen. Der Mieter soll den Vermieter darauf hinweisen, wenn dieses für ihn ungünstig ist, da gegen Aufpreis die Verfügbarkeit auf 100% erhöht werden kann.

B. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat die Mietsachen im vereinbarten Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder – falls ausdrücklich vereinbart – zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietsache wird – soweit nicht anders vereinbart – auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht.
2. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.
3. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, Mängel zu beseitigen, die der Vermieter zu vertreten hat. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen.

C. Berechnung und Zahlung der Miete, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Die Miete ist im voraus ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart oder nach C8 dieser AGBs keine Zahlungsfrist in einer Rechnung gesetzt ist.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten und Nebenkosten sind die Angaben in der Preisliste, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gilt und dem Mieter bekannt ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.
3. Soweit Rechnungsstellungen für gesonderte Arbeiten oder aufgrund besonderer Nutzungszeiten durch den Vermieter vereinbart sind, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
4. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, wenn der Mieter Unternehmer ist.
5. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sowie die Einsatzstunden sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln täglich abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden. Der Beauftragte des Vermieters ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder die Mietsache zurückzubehalten, wenn der Mieter den Stundenzettel nicht am Übergabeort sofort unterschreibt. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache ständig mit einer zur Abzeichnung der Stundenzettel berechtigten Person zu beaufsichtigen.
6. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.

7. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietpreise zu erhöhen oder zu senken. Werden während der Vertragsdauer die Mietpreise verändert, so ist vereinbart, dass der Vermieter den erhöhten Mietpreis nach Ablauf eines Monats nach der Änderung anhand der dann gültigen Preisliste fordern darf. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bis zum Ablauf dieses Monats den Mietvertrag nach Zugang eines Mieterhöhungsschreibens zu kündigen. Der Vermieter kündigt die Preiserhöhung mindestens eine Woche vorher an.
 8. Wird in der Rechnung des Vermieters eine nach dem Kalender bestimmte Frist zur Zahlung festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist für die Zahlung im Verzug, falls nicht anderes vereinbart. Dieses gilt unabhängig davon, daß spätere Zahlungsaufforderungen folgen können. Ohne Fristsetzung sind Zahlungen nach Zugang einer Rechnung sofort fällig, der Mieter befindet sich dann nach einer Woche im Zahlungsverzug. Dem Vermieter steht das Recht zu, einen höheren Schaden geltend zu machen.
 9. Die Sondervereinbarungen über den Mietzins, die zugunsten des Mieters von der gültigen Mietpreisliste abweichen, gelten nur bei Einhaltung folgender Bedingungen:
 - a) Der Mieter muß die laufenden Rechnungen/Zwischenrechnungen innerhalb der jeweils gesetzten Frist bezahlen und darf von der vereinbarten Mietzeit nicht abweichen.
 - b) Wird keine der Bedingungen oder nur eine Bedingung erfüllt, so gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluß gültigen Mietpreisliste von Anfang an als vereinbart.
 10. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache wirksam vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
 11. Der Mieter tritt zur Sicherung der Mietschuld in Höhe der vereinbarten Miete abzüglich einer gezahlten Kautions die ihm zustehenden Forderungen und künftigen Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsachen einsetzt, an den Vermieter ab, der diese Abtretung auch in dinglicher Hinsicht annimmt. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber. Erfüllt der Dritte den an den Vermieter abgetretenen Anspruch durch Leistung an den Mieter, so ist der Mieter Treuhänder für den Vermieter hinsichtlich des Erlangten und hat das so Erlangte unverzüglich an den Vermieter abzuführen.
 12. Der Vermieter ist bei Zahlungsverzug des Mieters berechtigt, die Abtretung dem Dritten im Namen des Mieters anzuzeigen. Sollte die Abtretung der Forderung des Mieters gegen den Dritten wirksam ausgeschlossen worden sein, ermächtigt der Mieter den Vermieter bei Zahlungsverzug un widerruflich, die Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Wirkung für den Mieter in Höhe der Mietschuld abzüglich einer eventuell gezahlten Kautions geltend zu machen.
 13. Eine Aufrechnung mit der Forderung des Vermieters ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen den Vermieter zusteht oder der Anspruch vom Vermieter unbestritten ist. Das Zurückbehaltungsrecht eines Mieters als Unternehmer ist gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen, soweit dem Mieter nicht ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen den Vermieter zusteht oder der Anspruch vom Vermieter unbestritten ist. In jedem Falle ist es dem Vermieter einen Monat vor seiner Ausübung anzukündigen. Im Falle der Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ausgeschlossen.
 14. Bei durch den Vermieter zu vertretendem Ausfall der Mietsache ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen (Wochenenden verlängern die Frist nicht) berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt. Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen. Erst bei Fehlschlag dieses Versuches ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit ihm dies zumutbar ist.
 15. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen. Das gleiche gilt für den Fall, daß sich der Mieter aus anderen Verträgen mit dem Vermieter im Zahlungsverzug befindet. Auch für den Fall, daß Gründe vorliegen, aus denen die Zahlungsschwierigkeiten des Mieters erkennbar sind, kann der Vermieter kündigen und Herausgabe verlangen. Dieses Recht kann der Mieter durch Stellung einer Sicherheit in Höhe der vereinbarten Miete abwenden. Der Vermieter wird berechtigt, die Sache vom jeweiligen Einsatzort abzuholen. Der Mieter verpflichtet sich, das Einverständnis des jeweiligen Hausrechtsinhabers zum Betreten beschafft zu haben.
- ### D. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache
1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt gemäß Absprache. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache einen Tag vorher dem Vermieter anzuzeigen.
 3. Der Mieter ist verpflichtet - unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit -, die Freimeldung der Mietsache dem Vermieter schriftlich anzuzeigen, wenn der Vermieter für An- und Abtransport der Mietsache hin zum und zurück vom Einsatzort vertraglich zuständig ist. Die Mietzeit endet erst mit dem Eintreffen der Mietsache beim Vermieter, es sei denn der Vermieter hat das Nichteintreffen zu vertreten.
 4. Die Rücklieferung hat zu den schriftlich vereinbarten Bedingungen zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen, im vertraglich vereinbarten

Allgemeine Mietbedingungen BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG für Vermietungen an Unternehmer

Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95

Übergabezustand und dem Zubehör sowie den vollständigen Betriebsstoffen dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen - vereinbarten - Ablieferungsort eintrifft. Bei vereinbarter Übergabe durch Abholung oder Absendung an einen neuen Mieter endet die Mietzeit mit Abholung oder Absendung an den neuen Mieter. Die Mietzeit verlängert sich jedoch - auch unter Berücksichtigung des Buchstaben D Ziffer 3.-, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach E Ziffer 1. nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

5. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit dem Vermieter bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren (Freimeldung). Bei langfristigen Mietverträgen - mindestens ein Monat - muß die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang; fehlende Schlüssel; keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt **vorzuschießen**. Die Mietsache ist erneut freizumelden.

6. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen. Die dazu notwendigen Kosten erstattet der Vermieter, jedoch ist der Mieter über § 300 BGB (erleichterte Haftung im Annahmeverzug des Gläubigers) **auch für einfache Fahrlässigkeit verantwortlich**. Diese Kosten hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

8. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, obwohl dieser die Rückgabe veranlasste, so ist der Vertreter des Vermieters unter Hinzuziehung eines am Rückgabeort vorhandenen Zeugen zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

E. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:

a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß **wie in der übergebenen Bedienungsanleitung vorgesehen** einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadenersatzansprüche vor.

b) für sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache Sorge zu tragen und sie während der Mietzeit in betriebsfähigem und sauberen Zustand zu halten. Für erforderliche turnusmäßige Inspektionen (UVV, HU, BSU) hat der Mieter den Vermieter zu beauftragen; die Kosten trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, Motor- und Hydraulikölstände sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und ggf. auf seine Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

c) notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf Kosten des Mieters durch den Vermieter vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter und seine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet.

d) der Mieter ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, daß die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist. **Er hat die Mietsache ständig zu bewachen und bei Nichtgebrauch komplett und abgeschlossen umfriedet und gegen Elementarrisiken wie Sturm, Hochwasser und Blitzschlag gesichert abzustellen.**

e) die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzuliefern. Fremdes Eigentum mit Ausnahme von Betriebsstoffen ist zu entfernen, Zubehör bereitzustellen. Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, soweit dieser nicht bereits bei Übergabe bestätigt wird.

2. Wird die Mietsache nicht in dem Zustand zurückgegeben, wie es unter E Ziffer 1e) bezeichnet ist, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Der Vermieter benachrichtigt dazu unverzüglich den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung oder überprüft er nicht unverzüglich, ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten zu berechnen, soweit der Mieter die Schäden zu vertreten hat. Entsteht dem Vermieter weiterer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache aufgrund der vom Mieter zu vertretenden Schäden nicht möglich oder ist die Mietsache dem Mieter verschuldet abhandeln gekommen, so ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Kosten zu zahlen. **Der Mieter kann den Schadenersatz jedoch auf eine gleichwertige Mietsache beschränken, wenn diese am Markt verfügbar ist. Gleichwertig ist diese, wenn Betriebsstunden und Allgemeinzustand nicht mehr als 5% von der zu ersetzenden Maschine abweichen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens des Vermieters ist dadurch nicht ausgeschlossen.**

3. Erforderliche Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich, daß er die benötigten Ersatzteile in gleicher Frist

und zu gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

4. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache besichtigen, untersuchen und gegebenenfalls reparieren lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zuzulassen und das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten beizubringen.

5. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietsachen betreiben oder betreiben lassen. Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden. Der Mieter ist dabei nicht berechtigt, den Mietzins dafür zu mindern.

F. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.

2. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Genehmigungen sowie Abspermaßnahmen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Vermieter schuldet hierbei lediglich die technische Sicherheit der Mietsache und dafür erforderliche Genehmigungen.

3. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weiter- oder untervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.

4. Für den Fall, daß Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch und durch Einschreiben davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

G. weitere Vereinbarungen bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache, Stilllegezeit, Verwendungsrisiko

1. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich telefonisch und per Einschreiben über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen ist zudem unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in voller Höhe weiter zu zahlen, es sei denn, der Mieter hat den Schaden nicht zu vertreten.

3. Der Mieter wird von seiner Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einwirkung höherer Gewalt, wie z. B. bei Sturmschäden, entstanden ist, es sei denn, der Mieter hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes alle Vorkehrungen getroffen, einen derartigen Schaden zu verhüten.

4. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Der Mieter trägt das Verwendungsrisiko, es sei denn, er ist durch den Vermieter wegen der Verwendung falsch beraten worden.

H. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch den Vermieter. Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung oder Abhandenkommen der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe der Mietsache fällig.

I. Versicherungen

1. Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache für die Mietzeit gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl verpflichtet. Wünscht der Mieter den Abschluß einer Versicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.

2. Der Vermieter kann darüber hinaus gegen Minderung der Miete um die voraussichtlichen Kosten verlangen, dass der Mieter die Mietsache für die Mietzeit auch gegen weitere Schäden versichert.

3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten über die Mietsache tritt der Mieter seine künftigen Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Schadenersatzforderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung auch in dinglicher Hinsicht an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter gegen die Versicherung geltend zu machen. Der Vermieter wird vom Mieter ermächtigt, die Abtretung anzuzeigen.

4. Der Mieter tritt auch seine künftigen Schadenersatzforderungen für Schäden aus der fehlerhaften Vermittlung von Versicherungsverträgen über die Mietsache gegen seinen jeweiligen Versicherungsmakler an den Vermieter ab, der diese Abtretung auch in dinglicher Hinsicht annimmt. Der Vermieter wird vom Mieter ermächtigt, die Abtretung anzuzeigen. Der Vermieter erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter gegen die Versicherungsmakler geltend zu machen.

**Allgemeine Mietbedingungen BSB – Saugbagger und Zweivegetechnik Stefan Mattes GmbH & Co. KG
für Vermietungen an Unternehmer
Vulkanstraße 13, 10367 Berlin – Tel. 030- 80 92 585 20, Fax : 030- 80 92 585 95**

J. Vermietung mit und ohne Personal, weitere Bestimmungen

1. Die Gestellung von Bedienungspersonal und Fahrern entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten.
2. Bei Ausbleiben, Fehlen oder Erkrankungen des Fahrers, die der Mieter nicht verschuldet hat, besteht ein Anspruch des Mieters auf eine zeitlich entsprechende Minderung der Mietkosten. Bei Erkrankung des Fahrers sind weitere Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen oder Schadensersatzansprüche für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.
3. Wird die Mietsache ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, daß die Bedienung von einer Facharbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV, der StVO sowie aller weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften vorgenommen wird. Werden Mitarbeiter des Mieters auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin eingewiesen, dann sind nur diese zum Bedienen berechtigt und müssen dies schriftlich bestätigen. Sie dürfen andere nicht in die Bedienung einweisen. Sollte für den Vermieter die Fachkundigkeit des vom Mieter gestellten Personals offensichtlich sein oder werden, kann dieser die Benutzung auf Kosten des Mieters einstellen oder einstellen lassen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete bleibt dabei unberührt.
4. Das Bedienpersonal des Vermieters ist in die besonderen Gegebenheiten des Einsatzortes und die durchzuführenden Arbeiten äußerst sorgfältig und vollständig schriftlich einzuweisen. Notfalls hat der Mieter sich entsprechende Informationen auf eigene Kosten durch Sachverständige zu beschaffen.
5. Der Mieter bleibt Eigentümer des durch die Mietsache transportierten Materials und muss, falls erforderlich, dem vor Ort vorhandenen Bedienpersonal des Vermieters alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen oder Anweisungen nachweisen. Der Vermieter ist berechtigt, seine Leistung ohne Verlust des Mietzinses zurückzubehalten, solange der Mieter seine diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllt.
6. Die technischen Anforderungen an die Transportwege für die Mietsache erhält der Mieter durch den Vermieter **in der Bedienungsanleitung**. Für deren Einhaltung hat der Mieter selbst zu sorgen oder sorgen zu lassen.
7. Bei Vermietung mit Personal aber ohne Sache ist der Fahrer nicht entliehen, sondern Erfüllungsgehilfe des insoweit Dienste leistenden Vermieters. Er ist dem Mieter nicht weisungsgebunden und seinen Anweisungen hinsichtlich der von ihm bedienten Sache ist durch den Mieter Folge zu leisten. Hinsichtlich der mit der bedienten Sache zu leistenden Dienste hat der Mieter das Leistungsbestimmungsrecht, welches aber nicht mit den Anweisungen des Fahrers kollidieren darf.

K. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, daß der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, der Geschäftssitz des Vermieters.